

Stellungnahme zur

Öffentlichen Konsultation zur Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie

Ergänzende Unterlage zum Fragebogen

(unter https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13225-Umweltauswirkungen-der-Abfallbewirtschaftung-Überarbeitung-der-EU-Abfallrahmenrichtlinie/public-consultation_de)

Allgemein

Die Wirtschaftsvereinigung Stahl begrüßt die anstehende Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG (AbfRRL) mit den Zielen, den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit vor den Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung zu erhöhen, das Abfallaufkommen zu verringern, die Wiederverwendung zu steigern und die getrennte Sammlung zu verbessern, um die Vorbereitung zur Wiederverwendung und ein hochwertiges Recycling zu fördern.

Neben den in der Konsultation primär angesprochenen wichtigen Schlüsselaspekten der Abfallbewirtschaftung privater Haushalte und zu Lebensmitteln, ist es aus Sicht der Stahlindustrie essenziell, die Chance zu ergreifen, wesentliche Klarstellungen innerhalb der Abfallbewirtschaftung für die effiziente Kreislaufführung von Wertstoffen vorzunehmen.

Bewertung

Eine wesentliche Grundlage zur Schließung von Rohstoffkreisläufen, ist dabei die einheitliche Umsetzung und Anerkennung von Kriterien für Nebenprodukte und Stoffe, die nach einer Aufbereitung das Abfall-Ende erreichen. Hier ist es wichtig bei der Vereinheitlichung von Regelungen in der EU entgegen dem bisherigen Art. 5 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 2 AbfRRL nicht von den „strengsten und die Umwelt am besten schützenden Kriterien, die von Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels erlassen wurden, als Ausgangspunkt“ auszugehen, denn dies ist im Extremfall ein einfaches Verbot der Verwendung, was keinesfalls den Zielen des Green Deals und des Circular Economy Action Plans (CEAP) dienlich wäre. Hier muss vielmehr eine Änderung stattfinden, die dazu führt, dass die nachhaltigsten Regelungen der Mitgliedstaaten den Ausgangspunkt für eine EU-einheitliche Regelung per Durchführungsrechtsakt bilden.

Im Zusammenspiel der Rechtsbereiche Abfall-, Produkt- und Chemikalienrecht, führen einerseits Interpretationsspielräume zu einer verminderten Rechtssicherheit der Beteiligten. Andererseits bestehen nach wie vor Unklarheiten, Überschneidungen und Duplizismen mit anderen Rechtsbereichen, die nur bei Revision der AbfRRL ausgeräumt werden können. Dies gilt umso mehr, als in anderen Rechtsbereichen zwischenzeitlich gravierende Änderungen durchgeführt wurden oder Revisionen durchgeführt werden, so etwa mit der künftigen Ökodesignverordnung. Investitionen sowie Forschung und Entwicklung, werden in der heutigen Praxis aus diesen Gründen häufig unterbunden. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Angleichung der Vorschriften in den verschiedenen Bereichen zu verbessern. EU weite Vorschriften müssen in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden, um eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Der im Chemikalienrecht vorherrschende ambitionierte Ansatz bei der Stoffeinstufung bzw. der Bewertung von Sekundärrohstoffen, den strengeren Eingruppierungen der Mitgliedstaaten zu folgen, führt oftmals nicht nur zu unverhältnismäßig hohem bürokratischem Aufwand, der effiziente und nachhaltige Stoffkreisläufe behindert bzw. unterbindet. Es drohen künftig auch Stoffverbote (inklusive Verbot der Zirkulation), was somit zur Behinderung, bzw. der Zerstörung bestehender und bewährter Kreisläufe führen würde. Zu häufig liegt der Fokus auf gefährlichen Stoffen. Hierbei ist es wichtig das genaue Risikopotenzial eines Stoffes in einem Erzeugnis oder einem Abfallstrom zu bewerten, wobei besonderes Augenmerk darauf liegen muss, ob er sicher hergestellt, verwendet und recycelt werden kann. Der Ausschluss bedenklicher Stoffe führt nicht zwangsläufig zu verbesserten Stoffkreisläufen. Im Gegenteil, in einer integrierten Bewertung kann sie zu einem höheren Ressourcenverbrauch und auch zu negativen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen führen, die bei der Entwicklung weiterer rechtlicher Schritte zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft im Einklang mit der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden müssen. Das Vorhandensein eines bedenklichen Stoffes führt nicht notwendigerweise zu einer Behinderung des Recyclings und/oder Gesundheits- und Sicherheitsbedenken, stattdessen müsste das konkrete Risikopotenzial eines Stoffes in seiner tatsächlichen Form und die damit verbundenen Auswirkungen auf seine Recyclingfähigkeit bewertet werden.

Damit verbunden ist auch die Dokumentation relevanter Stoffinhalte in der SCIP Datenbank (Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products)) gemäß Art. 9 Nr. 2 AbfRRL. Der Informationsgehalt der inzwischen eingeführten Datenbank konnte sich bisher als der Sache nicht dienlich erweisen. Sie ist vielmehr entbehrlich. Mit Blick auf die aktuell diskutierte Novellierung der Ökodesign-Richtlinie im Rahmen der Sustainable Product Initiative, ist dort die Chance gegeben, die wirklich relevanten und einer Kreislaufwirtschaft förderlichen Informationen stattdessen im Digitalen Produktpass, nutzerfreundlich und leicht verständlich zu verankern und damit die SCIP-Datenbank in ihrer aktuellen Form zu ersetzen. Aus der Abfallrahmenrichtlinie sollte sie folglich gestrichen werden.